

Tel: (+352) 341 342 202 Fax: (+352) 341 342 342

14. September 2011

Sehr geehrte Anteilshaberin,
sehr geehrter Anteilshaber,

Außerordentliche Hauptversammlung der Anteilshaber von Schroder GAIA (die „Gesellschaft“)

Gemäß unserem Schreiben vom 18. Juli 2011 wurde am 30. August 2011 um 12:00 Uhr Ortszeit Luxemburg eine außerordentliche Hauptversammlung von **Schroder GAIA** am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgehalten, um über einen Beschluss zur Änderung der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) gemäß der Beschreibung in der beigefügten Einladung abzustimmen.

Die Quorum-Anforderung, dass 50 % der ausgegebenen Anteile der Gesellschaft bei der oben erwähnten Versammlung vertreten sein müssen, wurde nicht erfüllt. Daher wird eine zweite außerordentliche Versammlung (die „Versammlung“) einberufen. Nähere Informationen hierzu sind nachfolgend aufgeführt.

Einladung

In der Anlage senden wir Ihnen die Einberufungsmitteilung. Die Tagesordnung ist mit derjenigen der am 30. August 2011 abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung identisch. Alle Anteilshaber der Gesellschaft sind zur Versammlung eingeladen, die am Freitag, den 28. Oktober 2011, um 12:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Geschäftssitz der Gesellschaft abgehalten wird. Zur Abstimmung kommt der Beschluss, der in der beigefügten Einberufung aufgeführt ist.

Vollmachtsformular

Vollmachtsformulare, die für die am 30. August 2011 abgehaltene Versammlung eingegangen sind, behalten für die Versammlung ihre Gültigkeit, sofern Sie uns nicht anderweitig anweisen, indem Sie uns ein neues Vollmachtsformular (beigefügt) zukommen lassen oder persönlich an der Versammlung teilnehmen. Die Abstimmungsmodalitäten sind in der beigefügten Einberufungsmitteilung erläutert. Die Vollmachtsformulare sind nur dann gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt vor 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am 21. Oktober 2011 bei der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft, Schroder Investment Management (Luxembourg) S.A., eingegangen sind.

Änderungen der Satzung der Gesellschaft


Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) schlägt vor, die Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) zu aktualisieren, um in erster Linie den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen Rechnung zu tragen, sowie um zusätzliche Änderungen vorzunehmen, die dabei helfen werden, die operative Effizienz der Gesellschaft zu steigern. Die Änderungen an der Satzung sind detailliert in der diesem Schreiben beigefügten Einberufung der Versammlung beschrieben.

Einige Änderungen an der Satzung gewähren dem Verwaltungsrat die Flexibilität, die jeweilige Änderung auf den Verkaufsprospekt der Gesellschaft zu übertragen. Diese Änderungen am Verkaufsprospekt erlangen erst dann Gültigkeit, wenn sie aufsichtsbehördlich genehmigt wurden. Anteilshaber werden immer separat benachrichtigt, wenn derartige wesentliche Änderungen am Verkaufsprospekt der Gesellschaft vorgenommen werden, und zum jeweiligen Zeitpunkt werden detailliertere Informationen bezüglich der Auswirkungen der Änderungen bereitgestellt.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Änderungen an der Satzung im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft sind, und empfiehlt, dass Sie dafür stimmen. Dies können Sie tun, indem Sie das in der beigefügten Einberufung beschriebene Abstimmverfahren befolgen.

Die detaillierten Änderungen an der Satzung der Gesellschaft sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg zur Einsichtnahme verfügbar bzw. sind von dort auf Anfrage erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen



Noel Fessey
Zeichnungsberechtigter



Gary Janaway
Zeichnungsberechtigter

Anlage: Einberufung zur Versammlung und Vollmachtsformular.

*Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland
UBS Deutschland AG, OpernTurm, Bockenheimer Landstrasse 2-4, D-60306 Frankfurt am Main*

*Weitere Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland:
Schroder Investment Management GmbH, Taunustor 2, D-60311 Frankfurt am Main*

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland eingereicht werden. Sämtliche für einen Anteilhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen sowie sonstiger Zahlungen können auf seinen Wunsch hin über die Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland geleitet werden.

Bei der Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland und der weiteren Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland sind der ausführliche und die vereinfachten Verkaufsprospekte für die Teilfonds beziehungsweise Anteilklassen, die Satzung der Investmentgesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos in Papierform erhältlich.

Tel: (+352) 341 342 202 Fax: (+352) 341 342 342

Mitteilung über eine zweite außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber von Schroder GAIA (die „Gesellschaft“)

Die Quorum-Anforderung, dass 50 % der ausgegebenen Anteile der Gesellschaft vertreten sein müssen, wurde bei der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. August 2011 nicht erfüllt.

Hiermit werden die Anteilhaber davon in Kenntnis gesetzt, dass eine zweite außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber (die „Versammlung“) der Gesellschaft am 28. Oktober 2011 um 12:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Geschäftssitz der Gesellschaft mit folgenden Tagesordnungspunkten einberufen wird:

TAGESORDNUNG

Genehmigung der Änderungen an der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“), die *unter anderem* die mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 (das „Gesetz“) eingeführten Bestimmungen über Organismen für gemeinsame Anlagen wiedergeben und die zum Datum der Versammlung in Kraft treten:

1. Änderung von Artikel 5, um *unter anderem*:
 - i. die Bestimmungen bezüglich Zusammenlegungen und Reorganisationen von Anteilklassen klarzustellen;
 - ii. zu bestimmen, dass der Verwaltungsrat unter denselben Umständen, wie unter Artikel 5 betreffend die Zwangsrücknahme einer Anteilklasse oder deren Liquidation dargelegt, und vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung, die Umstrukturierung einer Anteilklasse durch Aufteilung in zwei oder mehr Klassen unter der Gesellschaft oder einem anderen OGAW beschließen kann. Diese Entscheidung wird in der gemäß für Zwangsrücknahmen einer Anteilklasse oder deren Liquidation beschriebenen Form gemeinsam mit Informationen zu den zwei oder mehr neuen Anteilklassen veröffentlicht.
 - iii. zu bestimmen, dass eine Zusammenlegung einer Anteilklasse mit einer anderen Anteilklasse des Unternehmens oder einem anderen OGAW gemäß der Definition des Gesetzes (oder einer anderen ihrer Anteilklassen) oder eine Zusammenlegung des Unternehmens mit einem anderen OGAW gemäß der Definition des Gesetzes (oder einer anderen ihrer Anteilklassen) durch den Verwaltungsrat des Unternehmens (der „Verwaltungsrat“) zu entscheiden ist, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, die Entscheidung bezüglich einer Zusammenlegung einer Versammlung der Anteilhaber der betroffenen Anteilklasse vorzulegen. Für diese Versammlung gelten keine Quorumserfordernisse, und Entscheidungen werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Im Fall einer Zusammenlegung einer Klasse, die zur Folge hat, dass die Gesellschaft daraufhin nicht mehr existiert, wird die Zusammenlegung von einer Versammlung der Anteilhaber beschlossen, die Beschlüsse gemäß den Quorums- und Mehrheitserfordernissen für eine Änderung der Satzung fasst.
2. Änderung von Artikel 10, um es dem Verwaltungsrat zu erlauben, die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber an einem Datum, zu einem Zeitpunkt oder an einem Ort abzuhalten, die jeweils von den Vorgaben in der Satzung abweichen, soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, und jeweils unter Beachtung der dort vorgegebenen Bedingungen.

3. Änderung von Artikel 12, um zu bestimmen, dass ein Stichtag verwendet werden kann, um die für eine Hauptversammlung der Anteilhaber geltenden Quorums- und Mehrheitserfordernisse zu berechnen und die Rechte von Anteilhabern zur Teilnahme und zur Ausübung ihrer Stimmrechte zu bestimmen, soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, und jeweils unter Beachtung der dort vorgegebenen Bedingungen.
4. Änderung von Artikel 16, um:
 - i. es dem Verwaltungsrat zu erlauben, (i) eine Anteilsklasse zu erstellen, die entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW qualifiziert ist, (ii) eine bestehende Anteilsklasse in eine Feeder-OGAW-Klasse umzuwandeln oder (iii) den Master-OGAW einer seiner Feeder-OGAW-Klassen zu ändern;
 - ii. zu bestimmen, dass eine Anteilsklasse Anlagen in eine oder mehrere Anteilsklassen der Gesellschaft vornehmen darf, soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist.
5. Änderung von Artikel 22, um zu bestimmen, dass:
 - i. die Ermittlung des Nettoinventarwerts, des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises von Anteilen einer bestimmten Klasse und die Ausgabe und Rücknahme der Anteile dieser Klasse von ihren Anteilhabern sowie Umwandlungen aus oder in diese Klasse während eines Zeitraums ausgesetzt werden kann, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder der Rücknahmen für die zugrundeliegenden Investmentfonds, die einen wesentlichen Teil des Vermögens der betreffenden Klasse darstellen, ausgesetzt ist;
 - ii. die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, die sich auf Zusammenlegungen beziehen, die Zeichnung, die Rücknahme und die Umwandlung der Anteile vorübergehend aussetzen kann, sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilhaber gerechtfertigt ist.
6. Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch Änderung von, *unter anderem*, Artikeln 5, 11, 20, 21 und 24.

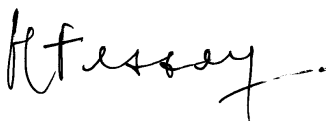
STIMMABGABE

Die Versammlung erfordert neben den bei der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilhabern kein bestimmtes Quorum, und der Beschluss wird mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der bei der Versammlung persönlich abgegebenen oder vertretenen Stimmen gefasst.

Vollmachtsformulare (siehe unten im Abschnitt „HINWEISE ZUR STIMMABGABE“), die bereits für die am 30. August 2011 abgehaltene Versammlung erhalten wurden, behalten ihre Gültigkeit für die Versammlung, sofern Sie uns nicht im beigefügten neuen Vollmachtsformular anderweitige Weisung erteilen.

HINWEISE ZUR STIMMABGABE

Anteilhaber, die nicht an der Versammlung teilnehmen können, können ihre Stimme abgeben, indem sie das beiliegende Vollmachtsformular bis spätestens 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am 21. Oktober 2011 an die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft, Schroder Investment Management (Luxembourg) S.A., 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, zurücksenden.



Noel Fessey
Zeichnungsberechtigter



Gary Janaway
Zeichnungsberechtigter

Schroder GAIA

Société d'Investissement à Capital Variable
 Eingetragener Sitz: 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg
 Großherzogtum Luxemburg
 R.C.S. Luxembourg B 148818



VOLLMACHTSFORMULAR FÜR DIE AM FREITAG, DEN 28. OKTOBER 2011 UM 12:00 UHR STATTFINDENDE ZWEITE AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DER ANTEILSINHABER VON SCHRODER GAIA (DIE „VERSAMMLUNG“)

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir

Vorname(n)

Nachname

Kontonummer

Erster Anteilsinhaber: _____

Zweiter Anteilsinhaber
 (falls zutreffend): _____

(WEITERE ANTEILSINHABER BITTE AUF GESONDERTEM BLATT MIT VOR- UND NACHNAME AUFFÜHREN UND MIT DIESEM STIMMRECHTSFORMULAR EINREICHEN)

Inhaber von _____ Anteilen¹ des _____ Teilfonds von **SCHRODER GAIA** bestelle/bestellen hiermit den Vorsitzenden der Versammlung (der „Vorsitzende“) oder

(Namen des Stellvertreters angeben) _____

zu meinem/unserem Bevollmächtigten und erteile/erteilen ihm den Auftrag, (i) für mich/uns und in meinem/unserem Namen bezüglich des nachfolgend aufgeführten außerordentlichen Beschlusses (der „Beschluss“), der bei der Versammlung oder einer erneuten Einberufung oder Vertagung dieser Versammlung vorgelegt werden soll (sofern diese Vollmacht nicht ausdrücklich zurückgenommen wird), abzustimmen und seine Stimme in meinem/unserem Namen gemäß den nachfolgenden Vorgaben bezüglich des folgenden Beschlusses mit entsprechenden Ergänzungen oder Änderungen, die der Bevollmächtigte für angemessen hält, sowie bezüglich sonstiger Tagesordnungspunkte der Versammlung oder einer erneuten Einberufung oder Vertagung dieser Versammlung abzugeben und (ii) im Allgemeinen Handlungen durchzuführen, Dokumente zu unterschreiben und Entscheidungen im Namen des/der Unterzeichneten zu fällen, die dem Bevollmächtigten in Bezug auf die vorliegende Vollmacht angemessen oder nützlich erscheinen.

Wenn Sie den Vorsitzenden zu Ihrem Bevollmächtigten bestellt haben, kreuzen Sie bitte unten in den entsprechenden Feldern an, wie Ihre Stimme für den Beschluss abgegeben werden soll. Wenn Sie den Vorsitzenden zu Ihrem Bevollmächtigten bestellt haben und nicht angeben, wie Ihre Stimme abgegeben werden soll, wird der Vorsitzende für den Beschluss abstimmen. Wenn Sie einen anderen Bevollmächtigten bestimmt haben, so ist dieser berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen und gemäß Ihren Anweisungen zur Stimmabgabe über den Beschluss sowie über sonstige geschäftliche Angelegenheiten abzustimmen.

ANWEISUNGEN FÜR DIE STIMMABGABE

Beschluss	Dafür	Dagegen	Enthaltung
Genehmigung der Änderung der Satzung der Gesellschaft, wie in der Einladung zur Versammlung dargelegt.			

Die detaillierten Änderungen an der Satzung der Gesellschaft sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg zur Einsichtnahme verfügbar bzw. sind von dort auf Anfrage erhältlich.

Name: _____ Datum: _____

Adresse: _____ Unterschrift(en)²: _____

Wenn Sie nicht in der Lage sind, an der Versammlung teilzunehmen, senden Sie dieses ordnungsgemäß ausgefüllte Vollmachtsformular bitte spätestens bis 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am 21. Oktober 2011 entweder per Post an Schroder Investment Management (Luxembourg) S.A. in der 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg oder per Fax an die Nummer + 352 341 342 342. Wenn das Vollmachtsformular per Fax zugesandt wird, senden Sie die Originalausfertigung bitte auf dem Postweg an den oben angegebenen Adressaten.

¹ Bitte geben Sie die Gesamtzahl der an jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile an. Falls Sie Anteile an mehr als einem Teilfonds halten, führen Sie bitte alle Ihre Bestände auf der Rückseite dieses Vollmachtsformulars auf.

² Ein Anteilsinhaber muss seinen vollständigen Namen und die eingetragene Anschrift in GROSSBUCHSTABEN einfügen. Handelt es sich bei dem Anteilsinhaber um eine natürliche Person, so muss das Vollmachtsformular von dem Anteilsinhaber oder seinem bestellten Vertreter unterzeichnet werden. Handelt es sich bei dem Anteilsinhaber um eine Gesellschaft, muss das Vollmachtsformular in ihrem Namen von einem oder mehreren befugten Mitgliedern der Geschäftsführung oder ihrem/ihren bestellten Vertreter(n) unterzeichnet werden.